



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

43. Jahrgang

Moers, den 04. Mai 2016

Nr. 8

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2016
2. Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers in der 8. Änderungsfassung vom 29.04.2016
3. Einladung Jagdgenossenschaft Hülsdonk I
4. Aufgebot von Sparkassenbüchern

Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 25.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen und durch Beitrittsbeschluss vom 27.04.2016 geändert:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	260.621.022 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	264.679.346 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	249.994.610 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	235.953.017 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.573.279 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.777.395 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.745.886 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	18.733.609 EUR

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

14.204.116 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden i.H.v. 985.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2014 aufgebraucht, so dass die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

290.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

300 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

740 v.H.

2. Gewerbesteuer

480 v.H.

§ 7

Haushaltssanierungsplan

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8
Stellenplan**

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

**§ 9
Haushaltsbewirtschaftung**

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.
Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 € übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Haushaltspositionen sind nicht über- oder außerplanmäßig:

- Mittelübertragungen innerhalb eines Produktbereiches (Budgetsumme)
 - die internen Leistungsbeziehungen
 - sonstige Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen sind
 - nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken
 - Instandhaltungsaufwand ZGM
 - Abschlussbuchungen.
2. Gemäß § 21 GemHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.
3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 GemHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 14 GemHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.
- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) | für Baumaßnahmen auf | 150 T€ (Gesamtvolumen) |
| b) | für einmalige Beschaffungen auf | 25 T€ (Gesamtvolumen) |
| c) | für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf
(Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren) | 25 T€ |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung wurde mit Beschluss am 25.11.2015 durch den Rat erlassen und durch Beitrittsbeschluss am 27.04.2016 geändert.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Aufsichtsbehörde mit Bericht vom 26.11.2015 angezeigt worden.

Die Genehmigung der am 25.11.2015 vom Rat der Stadt Moers beschlossenen 4. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Jahr 2016 wurde erteilt.

Die Haushaltssatzung wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Neuen Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 27.04.2016

Fleischhauer
Bürgermeister

**Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers
in der 8. Änderungsfassung
vom 29.04.2016**

Aufgrund des § 57 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Moers wurde durch den Rat der Stadt am 27.04.2016 folgende Zuständigkeitsregelung beschlossen:

§ 9 - Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften

Absatz 4 – entfällt –

Absatz 5 wird Abs. 4.

§ 13 - Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt

Als Absätze 2, 3 und 4 werden eingefügt:

- (2) Der Ausschuss entscheidet über die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein Westfalen (Denkmalschutzgesetz):
 - a) über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes,
 - b) über die Änderung der Denkmalliste gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes,
 - c) über Denkmalpflegepläne gemäß § 25 des Denkmalschutzgesetzes,
- (3) Dem Bürgermeister wird die Entscheidungsbefugnis für folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) vorläufige Unterschutzstellung gemäß § 4 des Denkmalschutzgesetzesund
 - b) Gewährung von Zuschüssen, soweit im Einzelfall ein Betrag von nicht mehr als 5.000 Euro gewährt wird.
- (4) Vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens nach § 30 des Denkmalschutzgesetzes bzw. vor Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 32 des Denkmalschutzgesetzes ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt zu hören.

Absatz 2 wird Absatz 5.

IV

Schlussvorschriften

§ 19

Inkrafttreten

Als Satz 2 wird eingefügt:

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Bestimmung des zuständigen Ausschusses nach dem Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzausschusssatzung vom 18.09.1992 – zuletzt geändert am 05.11.2001) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 27.04.2016 beschlossene 8. **Änderung der Zuständigkeitsordnung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 29.04.2016

gez.

Fleischhauer

Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Hülsdonk I

Einladung

Zu unsere Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hülsdonk I

am 07.06.2016 um 19 Uhr

Tennishalle Klingerhuf in Neukirchen Wilhelm-Reuter-Allee 1

lade ich Sie hiermit ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Eröffnung mit Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung.
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Niederschrift über die letzten Genossenschaftsversammlung vom 08.03.2016
4. Bericht des Jagdvorstandes
5. Bericht des Schriftführers
6. Bericht des Kassenführers / Rechnungsprüfer
7. Antrag auf Verlängerung der Jagdpachtvertrages / Neuverpachtung
8. Haushaltspläne für die Jahre 2016 – 2020
9. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass die Genossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahlen der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist. Bevollmächtigte Vertreter der Jagdgenossen müssen im Besitz einer schriftlichen Vollmacht des Eigentümers sein und vor der Versammlung ist diese beim Jagdvorsteher abzugeben.

Einer schriftlichen Bevollmächtigung bedarf ebenfalls, wenn ein zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehöriges Grundstück nicht im Alleineigentum eines Jagdgenossen steht, etwa einer Erbgemeinschaft gehört. Da Miteigentümer und Gesamthandelseigentümer einer Fläche ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben können, ist der anwesende Jagdgenossen nur unter der Voraussetzung stimmberechtigt, dass dieser dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung schriftlich (e) Vollmacht (en) der übrigen Berechtigten vorlegt. Eine schriftliche Bevollmächtigung ist allein dann entbehrlich, falls der anwesende Jagdgenosse selbst über die Anteilsmehrheit an der Fläche verfügt.

Ebenso ist eine schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind oder nur ein Elternteil für ein geschäftsunfähiges bzw. minderjähriges Kind als Grundstückeigentümer an der Versammlung teilnimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans – Gerd Achterberg
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Hülsdonk I)

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3106255346 , 3106255353, 3106255361** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 29.04.2016

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3106255379 und 3106255395** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 29.04.2016

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 31061452809 + 3106274388** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 29.04.2016

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3106274396 + 3106255338** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 29.04.2016

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand